



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1259 - 1261, DOK 754.14

Zur Frage, wann ein Kunde einer Kfz-Werkstatt für diese wie ein Arbeitnehmer im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO tätig wird mit der Folge des Haftungsausschlusses zugunsten von Werkstattunternehmer und Mitarbeiter gemäß §§ 636, 637 RVO - BGH-Urteil vom 08.03.1994 - VI ZR 141/93

Zur Frage, wann ein Kunde einer Kfz-Werkstatt für diese wie ein Arbeitnehmer im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO tätig wird mit der Folge des Haftungsausschlusses zugunsten von Werkstattunternehmer und Mitarbeiter gemäß §§ 636, 637 RVO;
hier: BGH-Urteil vom 08.03.1994 - VI ZR 141/93 - (Zurückverweisung an das Berufungsgericht)

Der BGH hat mit Urteil vom 08.03.1994 - VI ZR 141/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Pkw-Halter, der in einer Kfz-Werkstatt der Durchführung von Reparaturarbeiten an seinem Fahrzeug interessehalber zuschaut, ist auch dann nicht im Sinne der §§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO in dem Werkstattbetrieb unfallversichert, wenn er zuvor entsprechend der Aufforderung des Kfz-Meisters den Pkw in den Werkstattraum und auf die Hebebühne gefahren hatte.